



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-6/2022

Datum: 20. Januar 2022

Aktenzeichen	I/1-10
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	25. Januar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

#### **Betreff:**

Wiederwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Eltville - Ortsteil Rauenthal

#### **Beschlussvorschlag:**

Zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Ortsteil Rauenthal wird für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – Herr Nikolaus Bruns, geb. am 13. April 1948 in Rüdesheim am Rhein, wohnhaft Jahnstraße 9a, 65345 Eltville am Rhein, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen.

#### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Herr Nikolaus Bruns läuft am 28.02.2022 ab.

Es ist nunmehr eine Neu- bzw. Wiederwahl erforderlich.

Da sich nach einer öffentlichen Bekanntmachung Herr Nikolaus Bruns als einziger Bewerber für das Amt beworben hat und er sich schriftlich bereit erklärt hat, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen, wird vorgeschlagen, dessen Wiederwahl vorzunehmen.

Die Einverständniserklärung ist beigefügt.

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

#### § 7 OrtsGG – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung

ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt

(2) Die Gemeinde darf gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes nur Personen vorschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

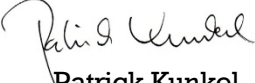
Der Ortsgerichtsvorsteher bekommt eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlassung der Gerichte.

**Anlage(n):**

- (1) Einverständniserklärung

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister